

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Landesamtsdirektion**  
**Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst**  
**3109 St. Pölten, Landhausplatz 1**



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das  
 Bundesministerium für Finanzen  
 Johannesgasse 5  
 1010 Wien

Beilagen

**LAD1-VD-17203/054-2015**  
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: <a href="mailto:post.lad1@noel.gv.at">post.lad1@noel.gv.at</a>
Fax 02742/9005-13610    Internet: <a href="http://www.noel.gv.at">http://www.noel.gv.at</a>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005    DVR: 0059986

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
BMF-040400/0003-III/5/2015	Dr. Michael Hofer	15337		21. April 2015

Betrifft

Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Einlagensicherung und Anlegerentschädigung für Kreditinstitute erlassen wird und das Bankwesengesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007, das Investmentfondsgesetz 2011, das Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz, das Sparkassengesetz und das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz geändert werden

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 21. April 2015 folgende Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die Einlagensicherung und Anlegerentschädigung für Kreditinstitute erlassen wird und das Bankwesengesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007, das Investmentfondsgesetz 2011, das Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz, das Sparkassengesetz und das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz geändert werden, beschlossen:

### Allgemeines

Österreich verfügt seit langem über ein anerkanntes, funktionierendes System der Einlagensicherung auf Fachverbandsebene („sektorales Einlagensicherungssystem“). Es ist nicht erkennbar, warum das bestehende sektorale Einlagensicherungssystem aufgegeben und stattdessen ein gänzlich neues einheitliches Einlagensicherungssystem eingerichtet werden soll.

Die diesbezüglichen Ausführungen im Punkt „Neuorganisation der österreichischen Einlagensicherung“ im Allgemeinen Teil der Erläuterungen können nicht überzeugen.

Die Einführung eines einheitlichen Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungssystems wird daher abgelehnt.

Der Bund hat sich im Gefolge der Insolvenz der Bank Lehman Brothers verpflichtet, die Sicherung von Einlagen zwischen EUR 50.000,00 und EUR 100.000,00 zu übernehmen. Im Gegensatz zur aktuellen Gesetzeslage ist eine finanzielle Beteiligung des Bundes am Einlagensicherungssystem nicht mehr vorgesehen. Die Richtlinie 2014/49/EU steht einer derartigen Beteiligung des Staates an der Einlagensicherung nicht entgegen (Art. 10 Abs. 1 Unterabsatz 2). Im Hinblick auf die noch immer sehr angespannte Situation auf den Finanzmärkten mit ihren Auswirkungen auf den österreichischen Bankensektor ist es unverständlich, dass diese Beteiligung des Bundes an der Einlagensicherung aufgegeben wird.

#### Zu Art. II § 1 Abs. 2

Ein gänzlich neues gesetzliches Einlagensicherungssystem sollte nicht von der Wirtschaftskammer Österreich betrieben werden, weil diese als Interessenvertretung aller Banken (also sowohl derer, die der einheitlichen Sicherungseinrichtung, als auch derer, die einem institutsbezogenen Sicherungssystem angehören) der Gefahr der Befangenheit oder von Interessenskonflikten ausgesetzt ist.

Stattdessen sollte die einheitliche Sicherungseinrichtung beim Bundesministerium für Finanzen oder bei der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) angesiedelt werden.

#### Zu Art. II § 18

Die Wirtschaftskammer Österreich dürfte nicht über die notwendige Erfahrung mit der Veranlagung hoher Beträge (geplant sind dem Vernehmen nach EUR 1,50 Mrd.) und dem dafür erforderlichen Risikomanagement verfügen, um den Einlagensicherungsfonds zu verwalten.

Auch wenn die Wirtschaftskammer Österreich bis zum 31. Dezember 2018 Zeit hätte, das nötige Wissen zu erwerben und die erforderlichen Strukturen aufzubauen (Art. II § 58 Z. 3), sollte auf bestehendes Wissen und bestehende Strukturen aufgebaut werden.

Vielmehr sollen die betroffenen Banken gemeinsam eine Kapitalanlagegesellschaft (KAG) bzw. im Hinblick auf die Möglichkeit, Kredite aufzunehmen, eine Sondergesellschaft gründen, die von der Sicherungseinrichtung mit der Verwaltung des Einlagensicherungsfonds beauftragt wird.

#### Zu Art. II § 18 Abs. 3, § 21 und § 22

Die österreichischen Banken sind schon jetzt durch eine Vielzahl an Abgaben und Beiträgen in wirtschaftlicher Hinsicht sehr belastet:

- Stabilitätsabgabe gemäß dem Bundesgesetz, mit dem eine Stabilitätsabgabe von Kreditinstituten eingeführt wird (Stabilitätsabgabengesetz)
- Beiträge zum Abwicklungsfinanzierungsmechanismus gemäß den §§ 125 bis 127 des Bundesgesetzes über die Sanierung und Abwicklung von Banken (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz)
- Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds gemäß Art. 69, 70 und 71 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
- Beitrag zu den Kosten der Aufsicht durch die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) gemäß § 19 Abs. 5 des Bundesgesetzes über die Errichtung und Organisation der Finanzmarktaufsichtsbehörde (Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz) (die durch den gegenständlichen Gesetzesentwurf weiter steigen werden (siehe Art. II § 55))
- Gebühr für die Aufsicht durch die Europäische Zentralbank (EZB) gemäß Art. 30 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank

Diese hohen finanziellen Belastungen der österreichischen Banken laufen dem Ziel der Eigenkapitalstärkung zuwider und können zu einem Wettbewerbsnachteil in der Eurozone führen.

Eine weitere Belastung der österreichischen Banken durch Abgeltungen für administrative Aufwendungen der Sicherungseinrichtungen sowie durch Beiträge und Sonderbeiträge an die Sicherungseinrichtungen erscheint nicht mehr tragbar.

Parallel zur Erlassung eines Bundesgesetzes über die Einlagensicherung und Anlegerentschädigung bei Kreditinstituten wäre daher das Stabilitätsabgabegesetz dahingehend zu novellieren, dass die Beiträge zum Einlagensicherungsfonds und die Beiträge zum Abwicklungsfinanzierungsmechanismus auf die Stabilitätsabgabe angerechnet werden.

#### Zu Art. II § 23 Abs. 1

Die Bemessung der Beiträge der Mitgliedsinstitute der Sicherungseinrichtungen wird in § 23 Abs. 1 nicht näher determiniert, wodurch das Bestimmtheitsgebot des Art. 18 B-VG verletzt wird.

Im Besonderen Teil der Erläuterungen wird diesbezüglich auf den Entwurf der Leitlinien der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde zur Methode für die Beitragsberechnung von Einlagensicherungssystemen (EBA/CP/2014/35) vom 10. November 2014 hingewiesen.

Weiters finden sich in § 126 Abs. 5 Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Kriterien für die Bemessung der Beiträge zum Abwicklungsfinanzierungsmechanismus.

Es wird daher vorgeschlagen, in § 23 Abs. 1 auf § 126 Abs. 5 Sanierungs- und Abwicklungsgesetz oder auf die Leitlinien der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde zu verweisen.

#### Zu Art. II § 23 Abs. 2

Gemäß § 23 Abs. 2 kann die von der Sicherungseinrichtung festzulegende und von der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) zu bewilligende Methode zur Ermittlung von Bei-

- 5 -

trägen und Sonderbeiträgen der Mitgliedsinstitute „vorsehen, dass Mitglieder eines institutsbezogenen Sicherungssystems niedrigere Beiträge entrichten müssen“, wobei diese Begünstigung laut dem Besonderen Teil der Erläuterungen maximal 25% betragen kann.

Eine sachliche Rechtfertigung für diese Begünstigung kann nicht erkannt werden. Diese wirkt vielmehr wettbewerbsverzerrend, weil die Beiträge zum Einlagensicherungssystem sowohl ergebnis- als auch liquiditätswirksam sind und daher als Kostenkomponente in die Kalkulation auch von Krediten einfließen, wodurch sich für Mitglieder eines institutsbezogenen Sicherungssystems durch geringere Beiträge ein nicht vertretbarer Wettbewerbsvorteil ergibt.

Art. 13 Abs. 1 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2014/49/EU ermächtigt die Mitgliedstaaten zwar zu einer solchen Regelung, aufgrund der doppelten Bindung des nationalen Gesetzgebers bei der Umsetzung von EU-Recht wäre aber eine sachliche Rechtfertigung für diese Ungleichbehandlung notwendig.

Der Satz „Die Methode kann vorsehen, dass Mitglieder eines institutsbezogenen Sicherungssystems niedrigere Beiträge entrichten müssen.“ hätte daher zu entfallen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

**2. An das Präsidium des Bundesrates**

- 
1. An das Präsidium des Nationalrates
  3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
  4. An alle Ämter der Landesregierungen zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors
  5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
  6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
  7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann

 <p>The logo is circular with a white background. At the top, the word "NIEDERÖSTERREICH" is written in a semi-circle. In the center is the coat of arms of Lower Austria, which is a blue shield with three golden lions. Below the shield is a red circle containing a white '@' symbol. At the bottom, the word "AMTSSIGNATUR" is written in a semi-circle.</p>	<p>Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: <a href="http://www.noe.gv.at/amtssignatur">www.noe.gv.at/amtssignatur</a></p>
---	--